

Corona: Überbrückungshilfe II kann jetzt beantragt werden

Ingolstadt, den 26.10.2020

Die Überbrückungshilfe unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Seit dem 21. Oktober können durch Steuerberater Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020

Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um nicht-rückzahlbare Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die kommenden vier Monate (September bis Dezember) bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Zur **Antragstellung** berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Die maximale **Höhe der Überbrückungshilfe** beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und sehr hohen Fixkosten spürbar zu helfen, entfallen ab September die entsprechenden Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe. Bisher galt für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten eine Höchstgrenze von 9.000 Euro, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten eine Höchstgrenze von 15.000 Euro.

Die jetzt beginnende sogenannte »2. Phase der Überbrückungshilfe« umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Die **Fördersätze** werden erhöht: Künftig werden erstattet

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher: 80% der Fixkosten),
- 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher: 50% der Fixkosten) und
- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher: bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Förderfähige Kosten (Auszug):

- Mieten und Pachten für Betriebsgebäude oder Gerätemieten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern (für betrieblichen Grundbesitz)
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden. Diese **Personalkostenpauschale** von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% verdoppelt.
- Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten gleichgestellt.

Solo-Selbständige – Überbrückungsgeld oft nicht möglich

Erstattet werden nur die förderfähigen Kosten. Liegen keine Fixkosten wie z.B. Mieten oder Lizenzkosten vor (siehe vorhergehende Liste), so gibt es auch keine Kosten welche erstattungsfähig sind. Somit ist für Solo-Selbständige ohne Ausgaben keine Förderung möglich. Der Hintergrund ist, dass nicht die Lebensführung gefördert wird, sondern nur der betriebliche Bereich.

Keine Förderung für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Unternehmen welche sich zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, haben keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe. Die Definition von „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ ist sehr komplex und bezieht sich auf eine EU-Richtlinie¹. Gem. einer Mitteilung der EU-Kommission vom 2.7.2020, 2020/C 218/03 können Kleine- und Kleinstunternehmen, welche schon 3 Jahre bestehen, trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten Fördermittel erhalten.²

Vorsicht!

Immer wieder tauchen **betrügerische Internetseiten** auf, über die angeblich die Anträge auf Überbrückungshilfe gestellt werden können. Die Anträge können ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an uns.

mit freundlichen Grüßen

Michael Irmner
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Wenden Sie sich bei Fragen Beantragung bitte an uns. Wir prüfen für Sie, ob die Voraussetzungen für die Fördergelder erfüllen, wie hoch die Förderungssumme ist und stellen den Antrag.

¹ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004661_M_Unternehmen_in_Schwierigkeiten.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004661_M_Unternehmen_in_Schwierigkeiten.pdf)

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0702%2801%29>